

Anmeldung zur Notbetreuung

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus.

Name, Vorname Kind	
Name, Vorname Mutter/Vater	
Adresse	
Telefonnummer	
E-Mail	
Angabe zur Art der Betreuung (Schule und Klasse, Hortbetreuung, aktuell besuchte Kindertageseinrichtung)	
Betreuungsumfang	Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Uhrzeit (von-bis):
Ab wann benötigen Sie die Notbetreuung	

Nachweis des Arbeitgebers/der Arbeitgeber

Berechtigt zur Teilnahme an der Notbetreuung sind ab dem 27.04.2020 grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte oder die/der Alleinerziehende

- eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen/wahrnimmt
und
- durch diese Tätigkeit dort vor Ort unabkömmlich sind/ist (z.B. kein Homeoffice möglich) und damit an der Betreuung gehindert sind/ist.

Diese Voraussetzungen sind von den Arbeitgebern/vom Arbeitgeber schriftlich ausdrücklich zu bestätigen.

Hinweis: Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.

Die Bescheinigung(en) des Arbeitgebers ist/sind in der Anlage beigefügt.

Nachweis der Erziehungsberechtigten bzw. der/des Alleinerziehenden

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Ergänzende Angaben

Sofern die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur gemäß der Corona-Verordnung in der Fassung vom 17.04.2020 (§ 1 Abs. 6, siehe Anlage) tätig und unabhkömmlich ist oder
2. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Bitte ergänzen Sie daher folgende Angaben:

Angaben zum Arbeitsplatz:

Arbeitgeber Mutter	Arbeitgeber Vater
Tätigkeit	Tätigkeit
Kritische Infrastruktur: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Kritische Infrastruktur: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Alleinerziehend: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Alleinerziehend: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Sonstige Angaben:

Der/die Erziehungsberechtigte und/oder das Kind stand(en) in den vergangenen 14 Tagen nicht in Kontakt mit einer infizierten Person.

Der/die Erziehungsberechtigte und/oder das Kind weisen keine Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur auf.

Hinweis:

Bei grippeähnlichen Krankheitssymptomen kann das Kind keinesfalls die Notfallbetreuung besuchen.

Hiermit bestätige(n) ich/wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Anlage

Auszug aus Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2(Corona-Verordnung-CoronaVO) in der Fassung vom 17. April 2020

§ 1 A

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.